



**Gemeinsamer Bericht
des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
CLEEN Energy AG, FN 460107 d
gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG
zu Tagesordnungspunkt 7.
der außerordentlichen Hauptversammlung 5. Dezember 2023**

Einräumung von Aktienoptionen

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der CLEEN Energy AG haben der außerordentlichen Hauptversammlung zum Tagesordnungspunkt 7 die Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats vorgeschlagen („Bedingtes Kapital 2023“).

Das Bedingte Kapital 2023 in Höhe von EUR 360.531 dient der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2023 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2028) an Arbeitnehmer und leitende Angestellte (gemeinsam im Folgenden auch als „Mitarbeiter“ bezeichnet) und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der CLEEN Energy AG beabsichtigen, an die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 7 folgenden Beschlussantrag zu richten:

- a) Das in der Hauptversammlung vom 28. Juli 2021 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossene bedingte Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG wird aufgehoben und Punkt II. 4.5. c der Satzung entfällt fortan.
- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 360.531 (Euro dreihundertsechzigtausendfünfhunderteinunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 360.531 (dreihundertsechzigtausendfünfhunderteinunddreißig) Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt bei Beschlussfassung über die Einräumung der Option bis inklusive 31.03.2024 EUR 1,00 (Euro eins) je Aktie (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt bei Beschlussfassung über die Einräumung der Option nach dem 31.03.2024 dem 30-tägigen gewichteten Durchschnittskurs der Aktien der CLEEN Energy AG an der Wiener Börse vor Beschlussfassung über die Einräumung der Option bzw. vor einer allenfalls erforderlichen

Veröffentlichung, die dieser Beschlussfassung voranzugehen hat, abzüglich eines Abschlages von 20% (Ausübungspreis = 30-tägiger gewichteter Durchschnittskurs * 0,80), wobei der Ausübungspreis zumindest EUR 1,00 beträgt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- c) Der Satzung der Gesellschaft wird ein Punkt II 4.5. b) eingefügt, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 360.531 (Euro dreihundertsechzigtausendfünfhunderteinunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 360.531 (drehundertsechzigtausendfünfhunderteinunddreißig) Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt bei Beschlussfassung über die Einräumung der Option bis inklusive 31.03.2024 EUR 1,00 (Euro eins) je Aktie (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt bei Beschlussfassung über die Einräumung der Option nach dem 31.03.2024 dem 30-tägigen gewichteten Durchschnittskurs der Aktien der CLEEN Energy AG an der Wiener Börse vor Beschlussfassung über die Einräumung der Option bzw. vor einer allenfalls erforderlichen Veröffentlichung, die dieser Beschlussfassung voranzugehen hat, abzüglich eines Abschlages von 20% (Ausübungspreis = 30-tägiger gewichteter Durchschnittskurs * 0,80), wobei der Ausübungspreis zumindest EUR 1,00 beträgt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Der Vorstand und – soweit die Zuteilung von Aktienoptionen an den Vorstand betroffen ist – der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG erstatten den nachfolgenden Bericht der bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG.

1. Grundsätze und Leistungsanreize, die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrunde liegen

Das Aktienoptionsprogramm wird für fünf Jahre gelten. Die Optionen werden in den Jahren 2024 bis 2028 (jeweils einschließlich) für die Leistungen in den Jahren 2023 bis 2027 (jeweils einschließlich) zugeteilt werden.

Für Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bildet die Einräumung von Aktienoptionen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Solche Beteiligungsprogramme sind heute bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der CLEEN Energy AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde somit einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm vorläge. Desgleichen dient ein solches Programm zur stärkeren Motivation bestehender Mitarbeiter, zur Erhöhung der Behaltfrist der Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz-

und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Aus diesen Gründen ist das Optionsprogramm ein notwendiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität des Unternehmens als Arbeitgeber bei. Schließlich erwarten auch Investoren, dass Mitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind. Der Erfolg von Kapitalmaßnahmen des Unternehmens ist unter anderem auch davon abhängig, dass ein Aktienoptionsprogramm existiert. Durch die Aktienoptionen wird die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert, die Mitarbeiter werden zu Miteigentümern und die Attraktivität der CLEEN Energy AG als Arbeitgeber wird erhöht. Insgesamt wird die Bindung der Begünstigten an das Unternehmen bzw an die Organfunktion massiv gestärkt, was zu einer geringen Fluktuation bei wichtigen Führungskräften beitragen soll.

Das Aktienoptionsprogramm als solches gewährt noch keinem Programmteilnehmer einen klagbaren Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Optionen. Zuteilungen unter dem Aktienoptionsprogramm erfolgen (sofern nicht auf einzelvertraglicher Ebene zwischen der Gesellschaft und einem Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft abweichend geregelt) ohne dass hierzu eine Verpflichtung der Gesellschaft bestünde und begründen – auch im Fall wiederholter Zuteilungen – keinen Anspruch auf künftige Zuteilungen.

2. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden und bereits eingeräumten Optionen unter Angabe der jeweils beziehbaren Anzahl an Aktien

Die Zuteilung der Aktienoptionen gliedert sich in zwei Phasen: die Sanierungsphase bis inklusive 31.03.2024, gefolgt von Phase 2 ab Ende der Sanierungsphase bis zum Auslaufen des Aktienoptionsprogrammes 2023. Die Zuteilung unter dem Aktienoptionsprogramm 2023 erfolgt während der Sanierungsphase bis spätestens 31.03.2024 und danach jährlich erstmals 2024 für die Leistungen im Jahr 2023.

Es ist beabsichtigt, bis zu 360.531 Aktienoptionen auszugeben, wovon bis zu 120.531 Aktienoptionen (davon bis zu 50.000 in der Sanierungsphase) an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens und bis zu 240.000 Aktienoptionen (davon bis zu 100.000 in der Sanierungsphase) an den derzeitigen Alleinvorstand Florian Gietl ausgegeben werden. Klarstellend wird festgehalten, dass Aktienoptionen, die nicht während der Sanierungsphase zugeteilt werden, während der übrigen Laufzeit des Aktienoptionsprogrammes 2023 an die jeweils Begünstigten zugeteilt werden können.

Insgesamt können unter dem Aktienoptionsprogramm somit maximal 360.531 Aktienoptionen, mit dem Recht auf Ausgabe von bis zu 360.531 neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien), begeben werden.

3. Wesentliche Bedingungen der Aktienoptionsverträge, insbesondere Ausübungspreis oder die Grundlage oder Formel seiner Berechnung

Der Ausübungspreis der Aktienoptionen ist abhängig vom Tag der Beschlussfassung des Aufsichtsrates oder Vorstandes (samt erforderlicher Zustimmung durch den Aufsichtsrat) über die Einräumung der Option.

Erfolgt die Beschlussfassung in der Sanierungsphase bis inklusive 31.03.2024 können die zugeteilten Aktienoptionen jeweils zum Ausübungspreis von EUR 1,00 je CLEEN-Aktie ausgeübt werden; dies bedeutet, dass eine Aktienoption zum Erwerb von 1 (ein) Stück auf Inhaber lautender, nennwertloser Stückaktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis von EUR 1,00 berechtigt.

Bei einer Beschlussfassung nach dem 31.03.2024 entspricht der Ausübungspreis der zugeteilten Aktienoptionen (= Ausgabebetrag der Aktien) dem 30-tägigen gewichteten Durchschnittskurs der Aktien der CLEEN Energy AG an der Wiener Börse vor Beschlussfassung (samt allfälliger Zustimmung) über die Einräumung der Option, abzüglich eines Abschlages von 20% (Ausübungspreis = 30-tägiger gewichteter Durchschnittskurs * 0,80). Der Ausübungspreis beträgt jedoch zumindest EUR 1,00.

Voraussetzung für die Zuteilung der Aktienoptionen ist jeweils:

- (i) Erbringung herausragender Leistungen eines Teilnehmers am Aktienoptionsprogramm im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere zur Erreichung strategischer Ziele und in Führungsverantwortung. Für die Sanierungsphase werden herausragende Leistungen gleichgesetzt mit der erfolgreichen Sanierung der Gesellschaft durch die Durchführung der in der außerordentlichen Hauptversammlung am 05.12.2023 beschlossenen Kapitalmaßnahmen und dem Vorliegen einer positiven Fortbestehensprognose. An die Stelle des letzten Geschäftsjahres tritt in diesem Fall die Sanierungsphase (also der Zeitraum bis 31.03.2024);
- (ii) aufrechtes (nicht gekündigtes) Anstellungsverhältnis mit der CLEEN Energy AG bzw. im Fall von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft aufrechter (nicht gekündigter) Vorstands-Anstellungsvertrag im Zeitpunkt der Zuteilung der Aktienoptionen;
- (iii) für Vorstandsmitglieder zusätzlich: maßgeblicher Beitrag im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zum Shareholder-Value und zum Erfolg der CLEEN Energy AG sowie ein Eigenbestand des Vorstands im Mindestausmaß von 10.000 Aktien der Gesellschaft.

Die Aktienoptionen für Mitarbeiter werden jährlich durch Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates zugeteilt; dabei sind die Leistungen (siehe oben (i) der Teilnehmer des Aktienoptionsprogramms individuell zu würdigen. Ein Eigeninvestment (im Sinn einer Verpflichtung zum Erwerb zusätzlicher Aktien der Gesellschaft) ist in Zusammenhang mit der Zuteilung von Aktienoptionen nicht notwendig.

Die Aktienoptionen für Vorstandsmitglieder werden jährlich durch Beschluss des Aufsichtsrates gewährt bzw. zugeteilt.

Die Zuteilung bzw. Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter findet in jedem Geschäftsjahr jeweils einmalig innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahrs (aber jedenfalls nach Feststellung und Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes der Gesellschaft für das unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr) statt, und zwar jeweils auf Grundlage der Leistungen der Teilnehmer des Aktienoptionsprogramms im abgelaufenen Geschäftsjahr (zB im Jahr 2025 für das Jahr 2024). Abweichend von diesem Grundsatz erfolgt die Zuteilung innerhalb der Sanierungsphase (also bis 31.03.2024) unabhängig von der Feststellung und Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes, dafür aber unter Zugrundelegung der Leistungen im Rahmen der Sanierung.

4. Laufzeit sowie zeitliche Ausübungsfenster, Übertragbarkeit der Optionen

Das Aktienoptionsprogramm wird für 5 Jahre gelten.

Ausübungsfenster

Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen, dh für den Erwerb der CLEEN-Aktien, für die Programmteilnehmer bezugsberechtigt sind, ist – sofern nicht in diesem Abschnitt abweichendes vorgesehen ist – jeweils:

Für Mitarbeiter:

- (i) aufrechtes (nicht gekündigtes) Anstellungsverhältnis mit der CLEEN Energy AG; und
- (ii) Ablauf von 3 (drei) Jahren ab Zuteilung der Option („Wartefrist“); dies bedeutet, dass die zum Beispiel im Geschäftsjahr 2024 zugeteilten Optionen im Jahr 2027, die im Geschäftsjahr 2025 zugeteilten Option im Geschäftsjahr 2028 ausgeübt werden können.

Für Vorstandsmitglieder:

- (i) aufrechter (nicht gekündigter) Vorstands-Anstellungsvertrag; und
- (ii) Ablauf von 3 (drei) Jahren ab Zuteilung der Option („Wartefrist“); dies bedeutet, dass die zum Beispiel im Geschäftsjahr 2024 zugeteilten Optionen im Jahr 2027, die im Geschäftsjahr 2025 zugeteilten Option im Geschäftsjahr 2028 ausgeübt werden können.

Die zugeteilten Optionen sind jeweils ab dem dritten Jahrestag ab jeweiliger Zuteilung bis zum Ablauf von drei Wochen – aber nicht während der regulären oder im Einzelfall verhängten Handelssperren oder während eines geschlossenen Zeitraums nach Art 19 Abs 11 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) 596/2014; „MAR“) – ausübbar. Steht einem Ausübungsberechtigten bis zum Ablauf der regulären Ausübungsfrist aufgrund von Handelssperren, geschlossenen Zeiträumen oder sonstigen Umständen, die eine Gefahr von Verstößen gegen Insiderverbote gemäß Art 14 MAR begründen

könnten (gemeinsam die „Ausübungsverbote“), kein durchgehendes Ausübungsfenster von mindestens drei Wochen zur Verfügung, verlängert sich die Ausübungsfrist seiner Optionen bis zum Ablauf eines durchgehenden dreiwöchigen Zeitraums, in dem der Ausübungsberechtigte keinem Ausübungsverbot unterlag.

Ausübungen haben schriftlich mittels von der Gesellschaft aufgelegter Muster-Ausübungserklärungen zu erfolgen, und sind an die Gesellschaft, zu Händen eines Vorstandsmitgliedes, zu übermitteln.

Nicht zeitgerecht ausgeübte Optionen verfallen ohne Anspruch auf Entschädigung.

Im Fall des Übertritts in den Ruhestand gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ist der Programmteilnehmer berechtigt, alle bis zu dem Termin des Übertritts in den Ruhestand zugeteilten Optionen sofort auszuüben. Übt er die Optionen nicht innerhalb von drei Monaten ab Übertritt in den Ruhestand aus, so verfallen alle zugeteilten, aber nicht ausgeübten Optionen. Im Fall des Ablebens, des Ausscheidens eines Programmteilnehmers wegen Berufsunfähigkeit oder eines Ausscheidens aus der CLEEN Energy AG aufgrund der Veräußerung des Unternehmens werden alle bis dahin zugeteilten Optionen mit ihrem Wert zu diesem Termin (dh dem Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen gewichteten Börsenkurs der CLEEN-Aktie während der letzten zwölf Monate abzüglich des jeweiligen Ausübungspreises je Aktie) in bar abgefunden. Für den Fall, dass der Wert der Optionen negativ sein sollte, erfolgt keine Abfindung.

Keine Übertragbarkeit

Aktienoptionen sind nicht übertragbar und müssen höchstpersönlich ausgeübt werden. Während der Wartefrist dürfen die Programmteilnehmer keine Geschäfte tätigen, die wirtschaftlich zu einer Veräußerung oder zur Übertragung der mit ihren Ansprüchen verbundenen Chancen und Risiken führen und keine sonstigen Maßnahmen setzen, die jene Risiken absichern, die sich für ihre Ansprüche unter dem Aktienoptionsprogramm durch negative Kursentwicklungen der CLEEN-Aktie ergeben (Hedging-Verbot).

Haag, im November 2023

Der Vorstand

Florian Gietl

Der Aufsichtsrat

Michael Eisler

Mag. Fritz Ecker

Erwin Smole

Mag. Harald Weiss